

Allgemeine Geschäftsbedingungen (besonderer Teil B) des IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m. b. H.

Ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (allgemeiner Teil) gilt als
Auftragsspezifischer Teil B für Leistungen der Prüfstelle

B 1: Prüfungen bzw. Versuche außerhalb der Prüfstelle

Soweit zur Vertragserfüllung Prüfungen bzw. Versuche außerhalb der Prüfstelle vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Gegenstände und Gebäude in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulassen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

B 2: Behördliche Genehmigungen, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und uns vor der Auftragserfüllung nachzuweisen.

B 3: Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich oder zweckmäßig, die in diesem nicht vorgesehen ist, so gilt diese als beauftragt.

B 4: Termine

Termine für Brandversuche in den Räumlichkeiten unseres Unternehmens werden in unserem EDV System gespeichert. Bei der Vergabe von Terminen für Brandversuche sind wir berechtigt pro Brandversuchstermin eine Kautions in der Höhe von € 1.500,00 einzuheben, welche im Zuge der Endabrechnung dem Auftraggeber wieder gutgeschrieben wird. Bei Stornierung von Brandversuchen mit festgelegtem Termin von weniger als 14 Tagen vor dem festgesetzten Datum oder Terminverschiebungen um mehr als 14 Tage in die Zukunft wird die dafür eingehobene Kautions nicht rückerstattet. Können festgelegte Termine aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Wir sind bemüht, alle Terminzusagen pünktlich einzuhalten. Wegen des nicht vorhersehbaren Arbeitsaufwandes können jedoch kurzfristig Terminverschiebungen eintreten. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim Auftraggeber entstandene Verzugs- oder Folgeschäden, welcher Art immer, werden ausgeschlossen. Derartige Terminverschiebungen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt.

B 5: Versuchsdurchführung

Dem Auftraggeber ist es freigestellt, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr die Prüfungen bzw. Versuche seiner Probekörper mitzuverfolgen. Eine Haftung für Schäden die dem Auftraggeber dadurch entstehen, wird ausgeschlossen. Die Anfertigung von Lichtbildern und Videoaufzeichnungen ist nur nach unserer vorherigen Genehmigung zulässig und beschränkt sich auf die Probekörper des Auftraggebers und die vereinbarten Leistungen. Den Anordnungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Dem IBS ist es freigestellt, die Durchführung von Prüfungen und Versuchen abubrechen, wenn durch das Weiterführen der Prüfung oder des Versuchs eine Gefährdung der Bediensteten des IBS oder eine Beeinträchtigung von Umwelt oder Rechtsgütern zu befürchten ist. Der versuchsverantwortliche Prüfingenieur entscheidet über einen eventuellen Abbruch, der Auftraggeber verzichtet auf Einwendungen gegen diese Entscheidung. Liegt der Abbruchgrund in der möglichen Gefährdung durch den Probekörper, so ist ohne besonderen Nachweis der Auftraggeber zum Ersatz der angefallenen Kosten verpflichtet.

Sollte im Zuge der Versuchsdurchführung ein Teilbereich der Prüfungen an Dritte vergeben werden, so stimmt der Auftraggeber in Form einer schriftlichen Vertragsgegenzeichnung dieser Maßnahme zu.

B 6: Probekörper

Die Probekörper sind in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit einzeln bezeichnet und unter Beigabe eines Lieferscheines vom Auftraggeber zu dem in der Bestätigung des Auftrages angegebenen Termin in lagerfähigem Zustand zu liefern und gegebenenfalls im IBS - nach vorheriger Vereinbarung - vom Auftraggeber zu komplettieren. Anlieferung und Komplettierung kann nur innerhalb der der Normalarbeitszeit, das ist Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 17 Uhr und Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr, erfolgen.

Probekörper können vom IBS nicht abgeholt werden. Die Probekörpermontage sowie die Montage der Normtragkonstruktion erfolgt durch den Kunden. Weiters können vom IBS keine Zollformalitäten abgewickelt werden. Werden diese Verpflichtungen vom Auftragnehmer nicht eingehalten, muss der Prüftermin storniert werden und verfällt die erlegte Kautions.

Allfällige seitens des Auftraggebers gewünschte Maßnahmen zur Wahrung seiner Betriebsgeheimnisse sind bei Auftragsvergabe, jedenfalls vor Beginn der Prüfkörper-Aufbauarbeiten, seitens des Auftraggebers mit dem jeweiligen Prüftechniker des IBS schriftlich abzustimmen. Kosten für entsprechende Maßnahmen hat der Auftraggeber zu tragen.

B 7: Aufbewahrung, Beseitigung des Prüfgutes

Nach Vertragserfüllung sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, das Prüfgut für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufzubewahren. Grundsätzlich ist aber der Auftraggeber verpflichtet, das Prüfgut auf unsere Aufforderung zu übernehmen und abzutransportieren. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen bzw. abtransportieren zu lassen.

B 8: Schutzrechte

Dem IBS steht es bei Fehlen anders lautender Vereinbarungen frei, positive Ergebnisse, Prüfzeugnisse und Prüfberichte zur Gänze oder auszugsweise zu veröffentlichen, sowie Erkenntnisse aus Prüfungen und Versuchen nach freiem Ermessen ohne Kostenersatz zu verwerfen. Auf die Meldepflicht nach dem Produktsicherheitsgesetz BGBl. 16/2005 wird hingewiesen.

B 9: Sicherheit

Der Auftraggeber wird das beim IBS aufliegende Dokument „Vorinformation für Kunden“ betreffend Sicherheit und Hausordnung für Fremdpersonal einsehen (zB. www.ibs-austria.at/Prüfstelle/vorinfo) und die entsprechenden Vorgaben einhalten.

B 10: Daten

„Der Antragsteller/Auftraggeber ermächtigt das IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH/Prüfstelle den Prüf- und/oder Klassifizierungsbericht dem IBS-Technisches Büro GmbH zu Zwecken der Überprüfung von vor Ort verbauten Produkten (zB. Bauüberwachung) des Antragsteller/Auftraggeber körperlich, elektronisch oder auf sonstige Weise zu übermitteln, zu überlassen und zur Verfügung zu stellen“.

„Der Antragsteller/Auftraggeber ermächtigt das IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH /Prüfstelle die objektbezogene Beurteilung dem IBS-Technisches Büro GmbH zu Zwecken der Überprüfung von vor Ort verbauten Produkten (zB. Bauüberwachung) des Antragsteller/Auftraggeber körperlich, elektronisch oder auf sonstige Weise zu übermitteln, zu überlassen und zur Verfügung zu stellen“.

„Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten verarbeitet und allen anderen Gesellschaften des BVS-Konzerns (BVS-Brandverhütungsstelle für OÖ reg Gen m.b.H sowie deren Tochterunternehmungen) insbesondere für Akquisition, die Erstellung von Angebote und Werbungen für Fachseminare und Fachzeitschriften übermittelt und überlassen werden“.

Sämtliche Aufzeichnungen und Messdaten sowie vom Auftraggeber vorgenommenen Beobachtungen während der Leistungserstellung sind erst mit Verarbeitung durch IBS und Ausstellung in einem offiziellen Dokument (zB. Prüfbericht) verbindlich.

Falls der Bericht (zB Prüfbericht) in eine andere Sprache übersetzt wird, ist im Zweifelsfall der deutsche Wortlaut maßgeblich.

B11: Fremdpersonal

Fremdpersonen (insbesondere Besucher, Besucher bei Versuchsdurchführung, entsendete Arbeitnehmer und andere entsendete Personen, Auftragnehmer) verpflichten sich zur Einhaltung folgender Punkte:

- Grundsätzlich sind sämtliche Sicherheits- und Gefahrenhinweise einzuhalten bzw. zu beachten.
- Den Anweisungen des BVS-Holding-Personals ist Folge zu leisten.
- Für die durchzuführenden Arbeiten ist eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung mitzubringen und zu verwenden.
- Für Aufbauarbeiten (zu Brandprüfungen) sind Sicherheitsschuhe zu verwenden.
- Bei Kran- und Prüfbetrieb herrscht Helmpflicht.
- Für Aufbauarbeiten (zu Brandprüfungen) wird ein Arbeitsbereich zugewiesen.
- Die grün markierten Verkehrswege sind freizuhalten.
- Es können sich weitere Personen im zugewiesenen Arbeitsbereich aufhalten (Koordination).
- Es sind betriebssichere und geprüfte Arbeitsmittel zu verwenden.
- Es besteht die Möglichkeit, spezielle Arbeitsmittel (Kran, Stapler, Scherenhubbühne) zu nutzen; eine entsprechende Fahrerlaubnis ist bei Benutzung vorzuweisen.
- Die Bereitstellung der speziellen Arbeitsmittel durch BVS-Holding erfolgt auf freiwilliger Basis. Seitens des Kunden besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit. Nutzung durch BVS-Holding hat Vorrang.
- Vor dem Einbringen und Arbeiten mit Gefahrenstoffen (z.B. Lacke, Schäume, Mörtel, Reinigungsmittel, etc.) ist das zuständige BVS-Holding-Personal (Sicherheitsmanagement) zu verständigen. Sicherheitsdatenblätter sind vorzuweisen und deren Vorgaben einzuhalten.
- Jede betriebsfremde Person hat sich ausnahmslos anzumelden.
- Parken ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- Es besteht Fotografier- und Filmverbot. Sämtliche Informationen und Beobachtungen sind vertraulich zu behandeln.
- Aufbauarbeiten sind in der Normalarbeitszeit von MO-DO, 7.00-17.00Uhr, FR bis 12.30Uhr durchzuführen.
- Für die Einnahme von Speisen, Einhaltung der Ruhezeiten, Wechsel der Kleidung und Reinigung ist der zur Verfügung gestellte Aufenthalts- und Sanitärbereich in Anspruch zu nehmen.